Falsch ist das Verhalten der Untersuchungsführer, die sich auf ihr Gedächtnis verlassen und diesen Vorschriften nicht folgen. Sie können vergessen, den Zeugen zu irgendeiner wichtigen Frage zu vernehmen. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn der Zeuge, für den Untersuchungsführer unerwartet, irgendwelche völlig neuen Umstände und Fakten mitteilt, die den Untersuchungsführer von der früher festgelegten Richtung der Vernehmung abbringen.

Es empfiehlt sich, den ausführlichen schriftlichen Plan der Zeugenvernehmung in folgender Form anzufertigen:

Nr.	Zu klärende Umstände	Daten, die die Sache zu dieser Frage enthält, mit Verweisung auf Bl. d. A.	Fragen, die dem Zeugen gestellt werden müssen	Bemerkungen
1	2	3	4	5

In der Spalte 3 des Planes werden die in der Sache zur Verfügung stehenden Informationen (Aussagen, Dokumente u. a.) angeführt, die die Klärung der fraglichen Umstände betreffen. In diese Spalte müssen auch die Daten eingetragen werden, die der Untersuchungsführer während der Vernehmung benutzen kann, um sie dem Zeugen vorzuhalten oder um ihm Auszüge aus ihnen vorzulesen. Es wird dabei auf die Blätter der Akte verwiesen, auf denen sich die Beweise befinden. Das ermöglicht dem Untersuchungsführer, sie im Bedarfsfall schnell zu finden, selbst wenn der Vorgang sehr umfangreich ist.

Gibt es im Vorgang Sachbeweise und Fotografien, die dem Zeugen bei der Vernehmung vorgelegt werden können, so muß der Untersuchungsführer sie vorher heraussuchen, damit sie dem zu Vernehmenden gegebenenfalls sofort vorgewiesen werden können.

Wenn eine komplizierte Vernehmung bevorsteht, so empfiehlt es sich, die Fragen an den Zeugen vorher genau zu formulieren und sie in Spalte 4 des Planes in der Reihenfolge aufzuschreiben, in der sie zweckmäßigerweise zu stellen sind. Die Reihenfolge der Fragen ist manchmal überaus wichtig. Verlangen die Formulierung der Fragen und die Erläuterung der in der Sache vorhandenen Materialien vom Untersuchungsführer spezielle Kenntnisse, so kann er einen Spezialisten hin-